

Wovon leben Sie morgen?

Freiwillige Vorsorge ausgebaut –
der Staat zahlt kräftig dazu

13,33 %
Eigenbeitrag



86,67 %
staatliche
Förderung



400 Euro-Kraft, 29 Jahre, 2 Kinder
(4 Jahre und 1 Jahr alt)
Beispiel Riester-Förderung
Für einen Eigenbeitrag von 5 Euro monatlich erhält sie später 190 Euro Zusatzrente (bei angenommenen 4 % Verzinsung).

56,5 %
Eigenbeitrag



43,5 %
staatliche
Förderung



Pastoralreferent, 40 Jahre, verheiratet, 2 Kinder mit 55.000 Euro Familieneinkommen.
Beispiel Unterstützungskasse
Mit einem Netto-Eigenbeitrag von derzeit 113 Euro spart er monatlich 200 Euro und erhält später 350 Euro Zusatzrente (bei angenommenen 4 % Verzinsung).

11,5 %
Dienstgeber-
zuschuss



48,25 %
staatliche
Förderung

40,25 %
Eigenbeitrag



Sozialpädagoge, 25 Jahre, alleinstehend,
mit 30.000 Euro Jahreseinkommen
Beispiel Pensionskasse
Mit einem Netto-Eigenbeitrag von derzeit 41 Euro spart er monatlich 100 Euro und erhält später 690 Euro Zusatzrente (bei angenommenen 4 % Verzinsung).

Mehr Auswahl bei der
freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge

Riesterrente und Pensionskasse der
Bayerischen Versorgungskammer

Pensionskasse der
Versicherungskammer
Bayern

Unterstützungskasse der
Versicherungskammer
Bayern

NEU

NEU

Blitz-Check in 60 Sekunden

Brauche ich staatlich geförderte Altersvorsorge?

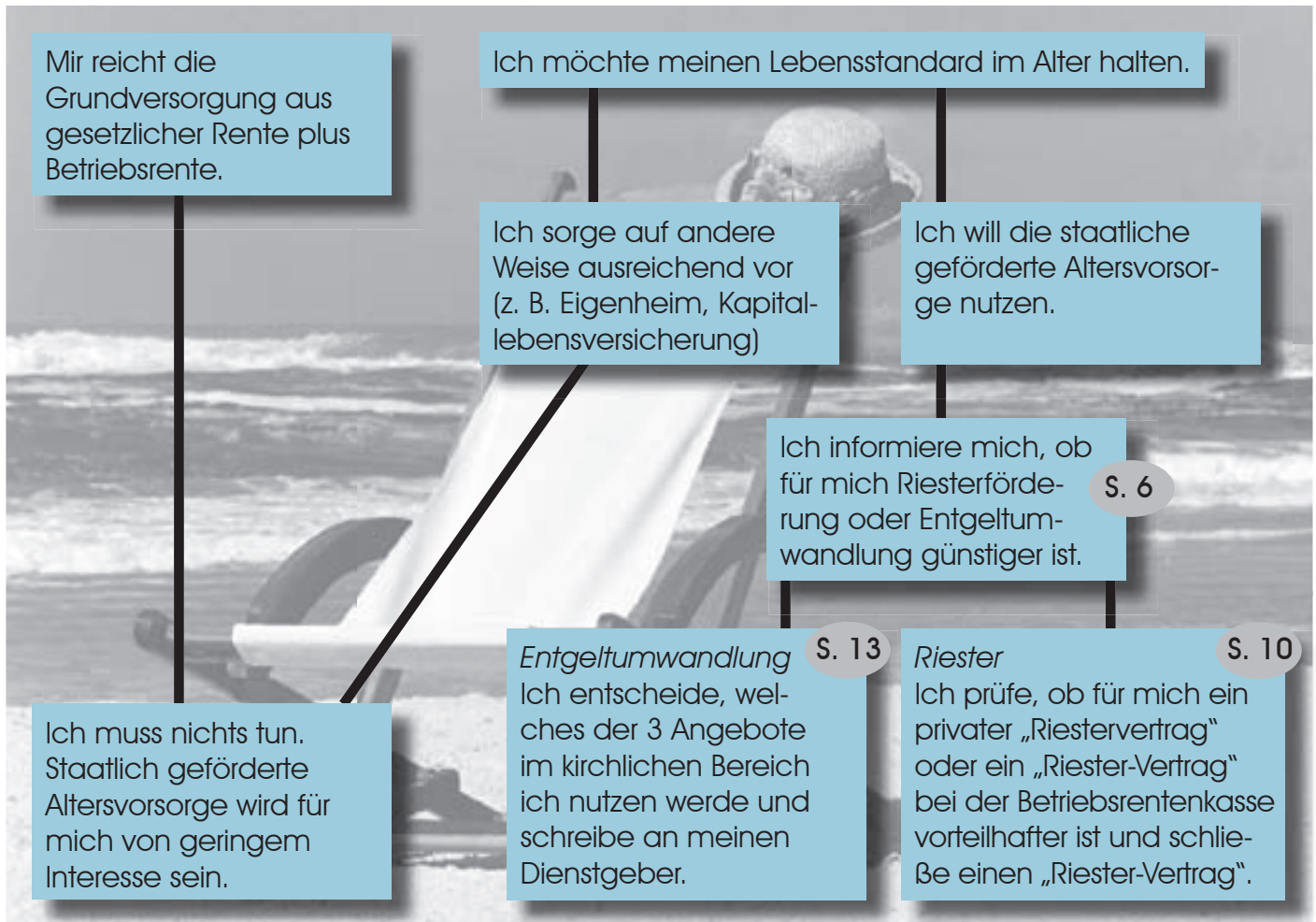


Foto: Versicherungskammer Bayern

Themen

- **Das Fundament**
Rente und Betriebsrente
- **Der frühe Vogel ...**
Zinseszinsseffekt
- **Zielgenau vorsorgen**
Der richtige Anlagebetrag
- **Riester oder Entgeltumwandlung**
Wo der Staat mehr drauflegt
- **Ungleiche Brüder**
Versicherungskammer und Versorgungskammer
- **Riester ist nicht gleich Riester**
- **Entgeltumwandlung**
Neue Kassen zugelassen
- **Renteninfos verstehen**
Mit soviel können Sie rechnen
- **Service**
Persönliche Beratung und Information

Berechnungen Titelseite:
links, unten: Bayer. Versorgungskammer,
rechts: Versicherungskammer Bayern.
Fotos Titelseite: l.,m.: M. Weidenthaler;
r.: Bilderbox

Alle Angaben ohne Gewähr. Rechtsverbindlich sind ausschließlich amtliche Veröffentlichungen (Amts- und Gesetzesblätter, Versicherungsbedingungen der jeweiligen Unternehmen ...).

Das Fundament

Gesetzliche Rente und Betriebsrente

Der statistische Eckrentner soll im Jahr 2030 noch 67 % seines letzten Nettos an gesetzlicher Rente bekommen. Die meisten werden viel weniger haben. Denn 67 % werden nur erreicht, wenn er oder sie 45 Versicherungsjahre zusammenbekommt und immer ein Durchschnittseinkommen verdient.

Die Gründe für die schwindenden Renten sind bekannt; die Menschen werden älter – schon jetzt beträgt die durchschnittliche Rentenbezugsdauer fast 17 Jahre – und die Zahl der Kinder und damit der künftigen Beitragszahler ist gering.

Kirchliche MitarbeiterInnen sind allerdings besser gestellt als viele andere ArbeitnehmerInnen. Jedem und jeder MitarbeiterIn werden monatlich 4 % des Bruttos in der Zusatzversorgung gutgeschrieben. Diese arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente sollte – entsprechend den Aussagen der Bundesregierung im Jahr 2002 – reichen die Verluste bei der gesetzlichen Rente auszugleichen.

Sie reicht aber nicht, um den gewohnten Lebensstandard zu halten. An den nebenstehenden Beispielen wird dies deutlich. Selbst eine MitarbeiterIn, die ihr gesamtes Arbeitsleben, vom 19. bis 67. Lebensjahr vollbeschäftigt war, muss im Ruhestand trotz Betriebsrente mit gut 20 % weniger Geld rechnen.

Die Beispiele gelten für junge MitarbeiterInnen. Ältere KollegInnen sind vom sinkenden Rentenniveau weniger stark betroffen, da für sie eine Reihe von Alt- und Übergangsregelungen gelten.

Ob dem Einzelnen gesetzliche Rente plus Betriebsrente reicht, ist eine Frage der persönlichen Ansprüche. Im Alter sind die Kinder aus dem Haus, Schulden für ein Haus oder eine Wohnung abbezahlt – im Schnitt geben RentnerInnen deutlich weniger Geld als Jüngere aus. Andererseits werden RentnerInnen in vieler Hinsicht anspruchsvoller als früher, viele wollen den Ruhestand nutzen, um Träume zu verwirklichen, fremde Länder zu entdecken

Wem die Grundversorgung aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente nicht reicht, kommt um zusätzliche Vorsorge nicht herum. Und bei der zusätzlichen Vorsorge gilt die Volksweisheit „Der frühe Vogel fängt den Wurm“ – wenn vorsorgen, dann so früh als möglich. Warum das so ist, lesen Sie auf den nächsten Seiten.

100 %



letztes
Netto vor
Renten-
beginn

78,35 %



Rente plus
Betriebs-
rente
(netto)

Sekretärin (EG 5*),

tritt 2006 mit 19 Jahren in den kirchlichen Dienst und ist bis zum 67. Lebensjahr vollbeschäftigt.
(angenommene jährliche Tarif- und Rentenerhöhung von 1 %).

100 %



letztes
Netto vor
Renten-
beginn

72,06 %



Rente plus
Betriebs-
rente
(netto)

Religionspädagoge (EG 10),

tritt 2006 mit 24 Jahren in den kirchlichen Dienst und ist bis zum 67. Lebensjahr vollbeschäftigt.
(angenommene jährliche Tarif- und Rentenerhöhung von 1 %).

100 %



letztes
Netto vor
Renten-
beginn

60,19 %



Rente plus
Betriebs-
rente
(netto)

Erzieherin (EG 8),

tritt 2006 mit 22 Jahren in den kirchlichen Dienst, zwischen dem 27. und 37. Lebensjahr Familienpause (2 Kinder), zwischen 37. und 45 Lebensjahr halbtags tätig, bei Rentenbeginn 67 Jahre und verheiratet
(angenommene jährliche Tarif- und Rentenerhöhung von 1 %).

100 %



letztes
Netto vor
Renten-
beginn

79,39 %



Rente plus
Betriebs-
rente
(netto)

Pastoralreferentin in Teilzeit (EG 13)

tritt 2006 mit 28 Jahren in den kirchlichen Dienst, zwischen dem 30. und 36. Lebensjahr ist sie in Elternzeit, anschließend arbeitet sie bis zum 65. Lebensjahr halbtags.
(angenommene jährliche Tarif- und Rentenerhöhung von 1 %).

*Basierend auf den Entgeltgruppen (EG) des ABD bzw. des neuen Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Berechnungen: Bayer. Versorgungskammer



Augen schließen hilft nicht

Liebe Leserin,
lieber Leser,

haben Sie diese Woche schon den billigsten Telefon- und Internetanbieter herausgesucht, die Stromtarife überprüft? Weg von der Versorgung hin zur Eigenverantwortung ist das Motto des Wandels, den wir seit Jahren erleben. Schritt für Schritt wird umgebaut in unserem Land, die Altersvorsorge nicht ausgenommen. Wer noch immer glaubt, durch gesetzliche Rente und kirchliche Betriebsrente ist automatisch sein Lebensstandard im Alter gesichert, hat die Zeichen der Zeit nicht erkannt. Sicher ist nurmehr eine Grundversorgung. Um den Rest soll sich jeder und jede selbst kümmern.

Ob durch die neue Eigenverantwortung das Leben besser wird, sei dahingestellt, komplizierter wird es auf jeden Fall. Und es wird Verlierer des Wandels geben: Menschen, die schlicht überfordert sind mit den Entscheidungen, die sie treffen sollen und sich falsch oder gar nicht entscheiden.

Eine falsche Entscheidung beim Stromanbieter mag noch angehen – der Schaden ist begrenzt, ein späterer Wechsel jederzeit möglich. Bei der Altersvorsorge sieht das anders aus. Was heute versäumt wird, lässt sich in 10 oder 20 Jahren nur schwer oder überhaupt nicht korrigieren. Möglichkeiten zur Vorsorge gibt es reichlich. Auf Initiative der KODA-Mitarbeiterseite wurden die Voraussetzungen für eine größere Vielfalt bei der betrieblichen Vorsorge geschaffen. Eine weitere Pensionskasse und eine Unterstützungskasse wurden zugelassen – für uns Anlass nochmal ausführlich zu informieren.

Deshalb ran an die Entscheidung, Augen schließen hilft nicht.

Es grüßt Sie im Namen des
KODA Kompass-Teams

Manfred Weidenthaler
Manfred Weidenthaler
Redaktionsleiter

Der frühe Vogel fängt den Wurm So funktioniert der Zinseszinsseffekt

Stellen Sie sich vor, Ihre Vorfahren hätten zur Zeit der Geburt Jesu ein Bankkonto mit 1 Euro Einlage und einer jährlichen Verzinsung von 3 % eröffnet. Sie wären heute Erbe von 54 Quadrillionen Euro (das ist eine Zahl mit 24 Nullen). Grund dafür ist der Zinseszins, jeder Cent der dazukommt, trägt im Folgejahr wieder Zinsen.

Dies ist bei freiwilliger Altersvorsorge nicht anders. Geld, das im Alter von 20 oder 30 Jahren angelegt wird, kann das Vielfache an Ertrag bringen gegenüber Geld, das erst mit 50 investiert wird. Bei einer Verzinsung von 4 % wächst das Kapital in den ersten 10 Jahren um 48 %, nach 20 Jahren ist es um 119 % gewachsen und nach 40 Jahren hat es sich fast verfünffacht.

Wer beständig über lange Jahre anlegt, kommt in den Genuss eines doppelten Effektes. Zum einen profitiert er von den Zinseszinsen seiner frühen Beiträge, zum anderen kommt einfach mehr Kapital zusammen, wenn länger eingezahlt wird. Wer mit 20 beginnt, 100 Euro monatlich zurückzulegen, kann später mit über 700 Euro Zusatzrente rechnen; wer erst mit 55 beginnt, lediglich mit gut 80 Euro (Grafik unten). Wer Geld entnehmen kann, sollte möglichst früh mit der Vorsorge anfangen.

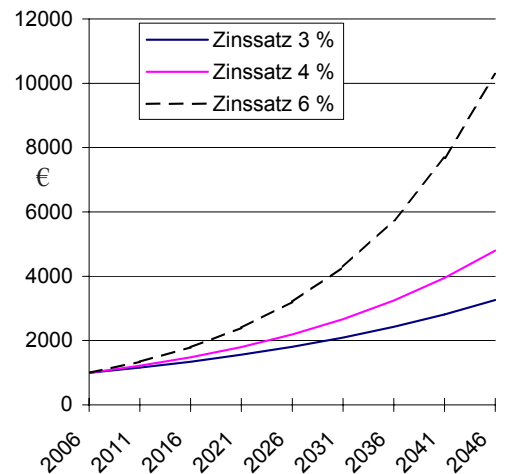
Reduzierung der staatlichen Förderung droht

Ein weiterer Grund spricht für schnelles Handeln. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zu Pensionskassen und Unterstützungskassen ist nur bis Ende 2008 gesichert. Sollte sie tatsächlich fallen – die Bundesregierung will darüber in Laufe des Jahres 2007 entscheiden – reduziert sich die staatliche Förderung der Entgeltumwandlung.

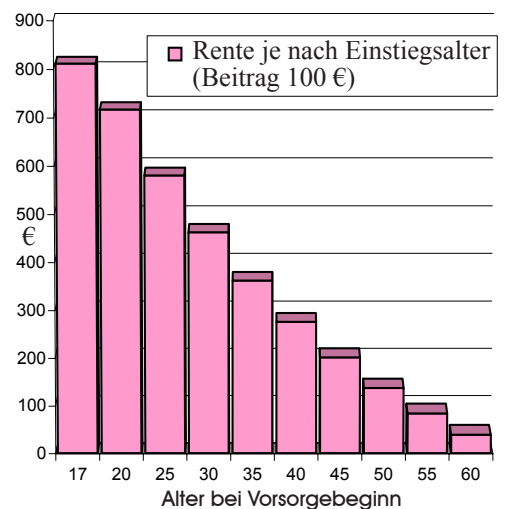
Auch der Zuschuss des Dienstgebers zur Entgeltumwandlung ist nur bis Ende 2008 gesichert. Kirchliche MitarbeiterInnen, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, erhalten 13 % Zuschuss auf innerhalb der Sozialversicherungsgrenzen umgewandeltes Entgelt. Fällt die Sozialversicherungsfreiheit, wird es auch keinen Dienstgeberzuschuss mehr geben. Wer eine Pensions- oder Unterstützungskasse wählt, kann die

2006, 2007 und 2008 noch sehr attraktive Förderung nutzen.

Doch egal wie die Entscheidung in Bezug auf die Sozialversicherungsfreiheit und den Dienstgeberzuschuss ausfallen wird, in jedem Fall bleibt die Steuerbefreiung für Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge erhalten.



Zinseszinsseffekt. So vermehren sich 1.000 Euro.



Früher Beginn sichert hohe Rente. Beispiel basierend auf 3,25 % Verzinsung, Tarif Männer, mit den Vertragsbedingungen der Bayer. Versorgungskammer.

Zielgenau vorsorgen

Der richtige Anlagebetrag

50 Euro, 100 Euro oder 200 Euro, wieviel muss ich anlegen, um meinen Lebensstandard im Alter zu sichern? Renten- und Betriebsrentenmitteilungen helfen einem 30-jährigen wenig. Woher soll er oder sie wissen, wieviel er/sie in den nächsten Jahrzehnten verdient, wieviel die Rente in 30 oder 40 Jahren noch Wert ist, wie gut die Betriebsrentenkasse mit dem angelegten Geld wirtschaftet?

Abwarten und nichts tun ist dennoch falsch. Denn fest steht, gesetzliche Rente und Betriebsrente reichen nicht, um den Lebensstandard zu halten. Weiter ist Tatsache, je früher jemand anfängt vorzusorgen, desto mehr Zeit hat das Geld Zinsen zu tragen. Eine für viele Beschäftigte sinnvolle Vorsorgestrategie wird es sein, bereits jetzt im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten die staatliche Förderung optimal auszuschöpfen.

Bei einem Riester-Vertrag schöpfen Sie die Förderung voll aus, wenn Sie 3 % (4 % ab 2008) Ihres Vorjahresbruttos anlegen. Bei Pensions- und Unterstützungskassen geben die Steuer- und Sozialversicherungsfreigrenzen für Entgeltumwandlung den Rahmen vor (bei Unterstützungskassen gilt 2006, dass 2520 Euro jährlich sozialversicherungsfrei sind; zu Pensionskassen finden Sie Einzelheiten auf Seite 13).

Wenn sich dann in den letzten 15 oder 20 Jahren vor der Rente deutlicher abzeichnet wie groß die persönliche Versorgungslücke konkret ist, kann die Feinsteuerung beginnen – also die Vorsorgeaufwendungen erhöht oder reduziert werden.

Flexibilität gefragt

Das setzt Flexibilität voraus. Beschäftigte sollten vor der Unterschrift gut überlegen, wieviel Flexibilität sie in der Altersvorsorge wollen und ob der konkrete Vertrag diese bietet. Junge MitarbeiterInnen sollten dabei ihre Lebensplanung im Blick haben. Familiengründung, ein Hausbau, Arbeitslosigkeit oder ein Wechsel in Teilzeit kann zu finanziellen Engpässen führen. Hier ist eine flexible Altersvorsorge gefragt. Ist es möglich den Vertrag ohne größere finanzielle Nachteile, ruhen zu lassen oder die Beitragszahlungen zu reduzieren?

Wer ab 65 so viel € Zusatzrente will muß dafür jeden Monat einzahlen ab Alter:				
	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre	60 Jahre
100	8	14	24	51	191
200	16	27	48	103	382
300	24	40	72	154	572
400	32	54	96	205	763
500	40	67	120	257	953
600	48	80	144	308	1.144
700	56	94	168	359	1.334
800	64	107	192	410	1.525
900	72	120	216	462	1.715
1.000	80	134	240	513	1.906

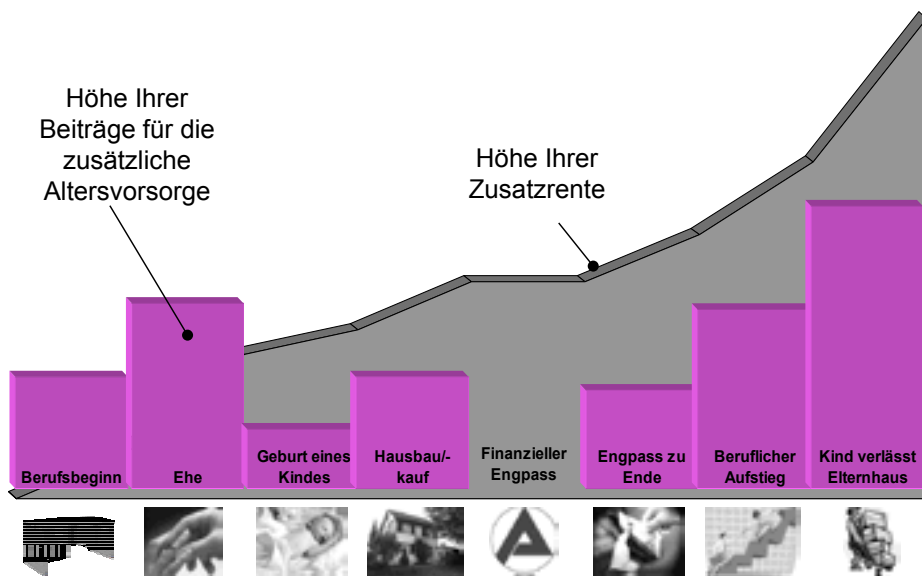
20 facher Beitrag. Wer erst kurz vor der Rente mit der Vorsorge beginnen möchte, muss mit unerschwinglichen Beiträgen rechnen (Beispiel mit Überschussbeteiligung).

Berechnung: Bayer. Versorgungskammer

Versorgungslücke errechnen

Die vorgestellte Strategie, jetzt einen Grundstock aufbauen und später zur Feinsteuerung übergehen, ist ein Weg. Für junge MitarbeiterInnen, deren Berufs- und Lebensweg noch nicht absehbar ist, wohl oft der sinnvollste.

Der zweite Weg ist das konkrete Errechnen der mutmaßlichen Versorgungslücke auf Basis des eigenen Einkommens sowie der Renten- und Betriebsrentenin-formation. Mehr dazu auf Seite 16.



Optimal anpassen. Möglichst früh anfangen ist immer richtig, aber je nach Lebenssituation steht nicht immer gleich viel Geld zur Verfügung. Die freiwillige betriebliche Altersvorsorge hat entsprechend flexible Angebote.

Grafik: Bayer. Versorgungskammer



Foto: Bilderbox

Riester oder Entgeltumwandlung

Wo Staat (und Kirche) mehr drauflegen

Der Staat hat zwei grundlegend verschiedene Förderwege für die freiwillige Altersvorsorge geschaffen. Welcher Weg der bessere ist, hängt von den persönlichen Verhältnissen ab.

Zunächst die Riester-Förderung:

Der oder die Beschäftigte zahlt 3 % (4 % ab 2008) des Vorjahres-Bruttoeinkommens in einen Riestervertrag. Dafür bekommt er

pflichtigen innerhalb der Sozialversicherungsfreigrenze 13 % Zuschuss auf den umgewandelten Betrag. Damit gibt er einen Teil seiner Ersparnis bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung weiter.

Wo der Staat mehr drauflegt – bei Riester oder Entgeltumwandlung – hängt also von der Kinderzahl (für Riester wichtig) und von der Steuer und Sozialversicherung (für Entgeltumwandlung wichtig) ab. Auf Seite 9 finden Sie eine Tabelle, in der angegeben ist, ab welchem Bruttoeinkommen Entgeltumwandlung stärker gefördert wird als Riester-Verträge. Natürlich können dies nur Richtwerte sein – wer etwa viel von der Steuer absetzen kann, zahlt wenig Steuern und



Familien mit Kindern und geringerem Einkommen profitieren von Riester-Verträgen.

Foto: Bilderbox

oder sie eine staatliche Zulage (siehe Tabelle). Wer im Vorjahr 10.000 Euro verdient hat und 300 Euro in einen Riestervertrag zahlt, bekommt 114 Euro Grundzulage. 300 Euro Beitrag abzüglich 114 Euro Grundzulage ergibt 186 Euro Eigenbeitrag. Wer weniger als 3 % beziehungsweise ab 2008 weniger als 4 % des Vorjahresbruttos einzahlt, bekommt die Förderung anteilig.

Zusätzlich kann der Beitrag bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft automatisch, ob im jeweiligen Fall Steuerersparnis günstiger als Zulagenförderung ist und wählt die bessere Alternative.

Der zweite Weg – die Entgeltumwandlung:

Der oder die Beschäftigte wandelt einen Teil des Bruttoentgelts in Altersvorsorge um. Der Staat belohnt dies, indem der Beitrag innerhalb bestimmter Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Das lohnt sich für den, der viel Steuer- und Sozialversicherung zahlt.

Zusätzlich zahlt der kirchliche Dienstgeber den Krankenversicherungs-

kann daher durch Entgeltumwandlung auch weniger Steuern sparen.

Lehrkräfte kirchlicher Schulen

Bei vielen Lehrkräften kircheneigener Schulen trägt der Dienstgeber die Arbeitnehmeranteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei der Entgeltumwandlung profitieren diese Be-

Riester-Förderung pro Jahr

	Grundzulage	pro Kind zusätzlich
2007	114 €	138 €
ab 2008	154 €	185 €

schäftigten entsprechend weniger von der Sozialversicherungsfreiheit.

Nicht die Förderung allein

Die freiwillige Altersvorsorge ist so attraktiv, weil sie staatlich gefördert wird. Die Höhe der Förderung ist ein wichtiger Punkt bei der Entscheidung über den Versorgungsweg – aber nicht der einzige. Die Verträge unterscheiden sich hinsichtlich Flexibilität, Fixkosten, Anlageform, Auszahlungsmodalitäten. In den Tabellen auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Merkmale zusammengestellt.

Steuerersparnis richtig errechnen

Wer genau wissen will, wieviel Steuern er/sie spart, kann dies durch einen Bank-, Versicherungs- oder Steuerberater ausrechnen lassen oder selbst rechnen (im Internet zum Beispiel unter www.steuertipps.de).

Doch bei Verheirateten rechnen sogar Profis oft falsch. Es macht keinen Sinn die Ersparnis auf Grundlage von Einkommen und Steuerklasse nur eines Partners zu

Riester-Verträge

- + bei geringerem/keinem Vorjahreseinkommen sehr hohe Förderquote
- + riesige Auswahl an Anbietern
- + vielfältige Möglichkeiten der Vertragsgestaltung
- + Auswahl zwischen sicheren und risikanten Anlageformen
- zum Teil hohe Verwaltungs- und Abschlusskosten
- oft wenig flexibel und nur bei langjähriger Einzahlung rentabel
- besondere Konditionen bei betrieblicher Vorsorge (Versorgungskammer, S. 10)

Entgeltumwandlung

- + bei hoher Sozialabgaben- und Steuerlast besonders hohe Förderung
- + 13 % Dienstgeberzuschuss für Krankenversicherungspflichtige (nur bis Ende 2008 gesichert)
- nur bei den vom Dienstgeber zugelassenen Anbietern möglich
- Zusatzrente kranken- und pflegeversicherungspflichtig

*Ihre Versorgung
ist uns wichtig*



Als Beschäftigte der katholischen Kirche in Bayern haben Sie Anspruch auf Entgeltumwandlung – mit staatlicher Förderung und zu Sonderkonditionen. Nutzen Sie alle Vorteile. Wir zeigen Ihnen wie.

**Rufen Sie uns an.
Telefon (01 80) 2 11 50 00**

(0,06 € je Anruf)

VER | **SICHER** | UNGS
KAMMER
BAYERN

Wir versichern Bayern.

Sorglos im Alter

Entgeltumwandlung mit
der PlusPunktRente.
Die clevere Alternative
für Arbeitgeber und
Arbeitnehmer.

Mit der PlusPunktRente der Zusatzversorgungskasse der bayerischen
Gemeinden einer sorglosen Zukunft entgegen

Mehr finanzielle Sicherheit im Alter:

- **3,25 % Zinsen garantiert**
- Sichere und gewinnbringende Kapitalanlagen durch unser international ausgezeichnetes Kapitalmanagement
- Keine Provisionen, Abschlusskosten oder Gewinnausschüttungen an Aktionäre
- Änderungen der Beitragshöhe und der versicherten Risiken oder Beitragsfreistellung der Versicherung jederzeit kostenfrei möglich
- Wechsel der staatlichen Förderung (Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung) kostenfrei möglich
- Garantierte Rentenerhöhung von 1% jährlich

Kontakte, Informationen und Broschüren bei:

Bayerische Versorgungskammer
Zusatzversorgungskasse – G 322 –
81920 München

Telefon: 089 / 9235 7450

Telefax: 089 / 9235 7460

Mail: pluspunktrente@versorgungskammer.de

Noch einfacher geht es per Internet – hier können Sie
Ihre Rente selbst errechnen lassen unter

www.pluspunktrente.de (Ihre Rentenrechner)



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**
Zusatzversorgungskasse der
bayerischen Gemeinden

ermitteln. Grund dafür ist das Ehegattensplitting. Die Steuer, die die Ehepartner unter dem Jahr zahlen ist nur eine Steuervorauszahlung – erst im Folgejahr errechnet das Finanzamt die wirkliche Steuer. Dazu wird das Einkommen beider Partner zusammengezählt und dann das gesamte Einkommen nach der Splittingtabelle (entspricht Klasse III) besteuert. Zuviel vorausgezählte Steuer wird erstattet.

Wer nur das eigene Einkommen betrachtet, kommt allenfalls zufällig zu einem richtigen Ergebnis. Wer Steuerklasse V hat, wird in der Regel die eigene Steuerersparnis überschätzen, wer in Steuerklasse III ist, wird sie oft unterschätzen.

Ab diesem Einkommen wird Entgeltumwandlung stärker als Riester gefördert

Familienstand	(Familien-) Einkommen (Brutto)
nicht verh., 0 Kinder	in allen Fällen
nicht verh., 1 Kind	ab 16.000
nicht verh., 2 Kinder	ab 23.000
verh., 0 Kinder	ab 17.000
verh., 1 Kind	ab 24.000
verh., 2 Kinder	ab 31.000
verh., 3 Kinder	ab 38.000
verh., 4 Kinder	ab 45.000

Berechnungsgrundlagen: 3 % des Bruttos sind das Sparziel. Pauschal errechnete Steuer, bei Verheirateten Splittingtabelle, pauschale Freibeträge, 1 x Arbeitnehmerpauschbetrag; bei Ledigen mit Kindern Berücksichtigung des Haushaltsfreibetrags; Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Rentenversicherung 19,5 %, Arbeitslosenversicherung 6,5 %, Krankenversicherung 13,4 % (+0,9 % Zusatzbeitrag), Pflegeversicherung 1,7 % (+ 0,25 % für Kinderlose), Dienstgeberzuschuss für Krankenversicherungs-Pflichtversicherte 13 %. **Angaben ohne Gewähr!**

Berechnungen: Bayerische Versorgungskammer

Als Grundregel gilt, je höher das Einkommen, desto attraktiver ist derzeit die Entgeltumwandlung – wie Entgeltumwandlung künftig gefördert wird, entscheidet die Bundesregierung im Laufe des Jahres 2007. Von dieser Entscheidung wird es auch abhängen, ob die kirchlichen Dienstgeber weiterhin Zuschüsse zur Entgeltumwandlung zahlen.

Die persönliche Förderquote bei Riester und Entgeltumwandlung selbst errechnen können Sie unter

www.lhre-vorsorge.de

(auf „Finanzrechner“ klicken und „Förderrechner“ auswählen)

Bitte nicht verwechseln

Versicherungs- und Versorgungskammer – zwei ungleiche Brüder

Schon seit 11 Jahren leben die Brüder Versicherungs- und Versorgungskammer getrennt – und werden noch immer verwechselt. Beide Versicherer sind aus dem Staatsunternehmen Bayerische Versicherungskammer hervorgegangen und heute völlig getrennte, in Wettbewerb stehende Unternehmen.

Die Bayerische Versorgungskammer blieb in staatlichem Besitz und hat sich auf Altersvorsorge spezialisiert. Die Betriebsrentenversicherung fast aller KirchenmitarbeiterInnen in Bayern läuft über die ZkdbG „Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden“, einer Einrichtung der Bayerischen Versorgungskammer.

Die Versicherungskammer Bayern wurde vom Freistaat verkauft und gehört heute zur Sparkassengruppe. Sie ist der Partner der Kirchen im Bereich Beihilfe, die über ihren Unternehmensbereich „Bayerische Beamtenkrankenkasse“ abgewickelt wird. Neu ist, dass die bayerischen Diözesen Rahmenverträge über freiwillige betriebliche Altersvorsorge mit der Versicherungskammer Bayern geschlossen haben. So können kirchliche MitarbeiterInnen jetzt, das Einverständnis des Dienstgebers vorausgesetzt, wählen, wo sie ihre Altersversorgung aufstocken:

Bei der Bayerischen Versorgungskammer, die im Rahmen der „PlusPunktRente“ sowohl Riester-Verträge, als auch Entgeltumwandlung auf Basis einer Pensionskasse

anbietet oder bei der Versicherungskammer Bayern, die jetzt ebenfalls eine Pensionskasse und zusätzlich eine Unterstützungskasse im Angebot hat.

Beide Unternehmen wollen Kunden gewinnen und informieren gerne über ihre jeweiligen Angebote. Aber eben über ihre

eigenen Angebote! Wer Fragen zu den Angeboten der Versorgungskammer hat, sollte auch diese anrufen (089/92 35-74 50). Wer mehr über die neuen Vorsorgemöglichkeiten bei der Versicherungskammer wissen möchte, sollte die Versicherungskammer anrufen (0180/2 11 50 00; 6 Ct/Anruf).

Das Autorenteam



Manfred Weidenthaler,
Dienstnehmervertreter
aus der Erzdiözese
München und Freising,
Redaktionsleiter
KODA Kompass



Dr. Joachim Eder,
Dienstnehmer-
vertreter aus der
Diözese Passau,
KODA-Vorsitzender



Franz Aigner,
Dienstnehmervertreter
aus der Erzdiözese
München und Freising,
Rechtsberater der
Mitarbeiterseite

Besonderer Dank gilt Walter Dietsch, Bayerische Versorgungskammer und Walter Gürtler, Versicherungskammer Bayern für die fachliche Beratung.

Riester ist nicht gleich Riester

Bunt ist die Palette privater Riester-Angebote. Ob Versicherungen, Banken, Bausparkassen ... jeder hält ein Riester-Angebot parat. Die Beratung ist – zumindest für gute Kunden – meist fair, da die Provisionen gering sind. Kluge Vermittler haben mehr Interesse an der Zufriedenheit des Kunden als an den schmalen Gewinnen durch einen „aufgeschwätzten“ Vertrag.

Ein besonderes Riester-Angebot ist die nach Riester geförderte PlusPunktRente der Bayerischen Versorgungskammer / Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Sie steht allen kirchlichen MitarbeiterInnen offen, die dort ihre Betriebsrentenversicherung haben – in Bayern sind dies fast alle. Hinsichtlich ihrer Flexibilität übertrifft sie die privaten Angebote. MitarbeiterInnen können zwischen Riesterförderung und Entgeltumwandlung wechseln und bei Bedarf ohne finanzielle Nachteile die Beiträge ändern oder die Versicherung ruhen lassen. Nachteil dieses Riester-Angebots ist, dass die Zusatzrente später kranken- und pflegeversicherungspflichtig ist.

Familienfrauen und Familienmänner

Mit 60 Euro sind sie dabei

Entgeltumwandlung ist für Familienfrauen und -männer ohne eigenes Einkommen nicht von Interesse. Sozialversicherung und Steuern kann nur sparen, wer Einkommen hat. Anders bei der Riesterförderung. In den ersten 3 Lebensjahren eines Kindes kann für einen Jahresbeitrag von 60 Euro die volle Riesterzulage in Anspruch genommen werden. Danach wird Riester-Förderung nur weitergezahlt, wenn wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird oder wenn auch der Ehepartner einen Riester-Vertrag abschließt.



Foto: Bilderbox

betriebl

(Bayerische

Sicherheit		- Beiträge plus Garantieverzinsung - Die Rentenansprüche werden Altersprüfung nicht angerechnet,
Beitrag	Zulagen	Bis 2007 wird eine Sparleistung Der Eigenbeitrag beträgt mindest
	Steuerersparnis	Der Staat zahlt jährlich pro Versi Die Zulagen bekommen alle rent Hausfrauen/-männer ohne eigene
Verzinsung	Garantiezins	3,25 %
	tatsächliche Verzinsung	Hängt von den erwirtschafteten U aussagen lassen. Die Versorgungs daher geringes Risiko, aber auch
	Verwaltungs- und Abschlusskosten	Die Verwaltungskosten sind mit rechnet. Abschlusskosten (Vermi
Auszahlung	als Rente	Volle Rente ab dem Monat nach Bezug ab 60 möglich (pro Monat Die Rente erhöht sich jährlich un
	als Einmalzahlung (Kapitalisierung)	Eine Kapitalisierung ist derzeit n möglichst werden).
	Besteuerung	Die Rentenzahlungen sind voll st
	Sozialabgaben	Volle Beiträge zur Kranken- und
Flexibilität	Beitragszahlungen	- Verringerung der Beiträge oder frei möglich (keine „gezillmerte verzinst und die Rentenansprüche - Wechsel zu Entgeltumwandlung - Einschluss von Erwerbsminderu geändert werden.
	Arbeitgeberwechsel	- Ist der neue Arbeitgeber auch b versorgungskasse der bayer. Ge - Eine Mitnahme zu einem ander finanziell sinnvoll ist, muss im - Anderenfalls muss sich der Vers der Vertrag ruhen soll oder priv
Gestaltungsmöglichkeiten	Hinterbliebenenversorgung (Ehepartner, kindergeldberechtig- te Kinder)	Hinterbliebenenrente kann einges bei Tod des Versicherten eine Ren sich wie in der gesetzlichen Rent Ausschluss der Hinterbliebenen 20 % und bei Frauen um 5 %. (De länger als ihre Ehepartner leben.)
	Berufsunfähigkeit/ Erwerbsminderung	Erwerbsminderung kann einges gelten die Kriterien der gesetzlich am Tag arbeitsfähig, egal in welc Stunden halbe Erwerbsminderung Ausschluss von Erwerbsminderu Zeitpunkt des Ausschlusses jünger
Anspruch des Mitarbeiters		Mitarbeiter, deren Betriebsrente i Anspruch auf zusätzliche Altersv Die Ehepartner der Mitarbeiter k
Infos, Beratung		Service-Telefon der Bayerische 089/92 35-74 50 www.pluspunktrente.de

Öffentlicher Riester-Vertrag

bei der Bayerischen Versorgungskammer

Die Beiträge sind gegen Verlust geschützt.
 Arbeitslosengeld II-Empfängern bei der Bedürftigkeitsprüfung sind also auch in diesem Fall geschützt.

Die Förderung von 3 % des Vorjahresbruttos gefördert (ab 2008 4 %). Die Sparleistung setzt sich zusammen aus staatlicher Zulage und Eigenbeitrag. Die staatliche Zulage beträgt bis zu 60 Euro pro Jahr.

Die staatliche Zulage beträgt 114 Euro (ab 2008 154 Euro) Zulage, pro kindergeldberechtigtem Kind kommen 138 Euro (ab 2008 185 Euro) dazu.

Die Zulage wird an rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie Väter und Mütter, die ein Kind unter 3 Jahren betreuen.

Die Zulage wird an alle Arbeitnehmer, die ein Einkommen, die kein Kind unter 3 betreuen, erhalten Förderung nur, wenn auch der Ehepartner einen Riester-Vertrag abschließt.

Die Zulage wird auch bei Steuererhöhungen (Sonderausgaben), prüft das Finanzamt automatisch, ob es für Sie günstiger ist, die Beiträge zum Riester-Vertrag bei der Steuererklärung nur die Zulage zu erhalten.

Die Beiträge werden von den Überschüssen ab, die sich nicht verbindlich vorab festlegen lassen. Die Bayerische Versorgungskammer verfolgt eine gemischte Anlagestrategie, die zu geringeren Gewinnchancen führt.

Die Beiträge werden mit 3 % der Beiträge kalkuliert und in den Tarif eingerechnet (einschließlich Provisionen) fallen nicht an.

Die Beiträge werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; vorgezogener Auszahlung mit 0,3 % Abzug, max 10,8 %). Die Beiträge werden mit 1 % (garantiert).

Die Beiträge werden nicht möglich (Teilkapitalisierung soll bis 2008 erprobt werden).

Die Beiträge sind steuerpflichtig. Wie sich die Steuerpflicht von Alterseinkommen tatsächlich auswirkt lesen Sie auf S. 18.

Die Beiträge sind pflichtig!

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig. Die Beiträge sind pflichtig.

private Riester-Verträge

(bei jeder Versicherung, Bank, Bausparkasse)

- Die eingezahlten Beiträge sind gesetzlich gegen Verlust geschützt.
- Die Rentenansprüche werden bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht angerechnet, sind also auch in diesem Fall geschützt.

Hängt vom Anbieter ab.

Hängt von den erwirtschafteten Überschüssen ab, die sich nicht verbindlich voraussetzen lassen. Je riskanter die Anlageform (z. B. Aktienfonds) desto höher sind die Gewinnaussichten.

Sehr unterschiedlich! Im Extremfall werden bis zu 20 % der Beiträge für Verwaltungs- und Abschlusskosten fällig.

Hängt vom Anbieter ab.

Viele Riester-Verträge bieten die Möglichkeit sich bis zu 30 % des angesparten Kapitals als Einmalzahlung auszahlen zu lassen.

Die Beiträge sind nicht pflichtig.

- Verringerung der Beiträge oder Ruhenlassen (= nichts mehr einzahlen) ist möglich, kann aber zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Das gilt insbesondere, wenn nur kurze Zeit in einen Vertrag eingezahlt wird. Durch die fixen Verwaltungs- und Abschlusskosten wird dann ein großer Teil des erwirtschafteten Geldes aufgebraucht – ähnlich wie bei einer Kapitallebensversicherung. (sogenannte „gezillmerte Tarife“).
- Rein privater Vertrag, ein Arbeitgeberwechsel hat keine Auswirkungen.

Hängt vom Anbieter ab.

Hängt vom Anbieter ab.

Rein privater Vertrag, hat nichts mit dem Arbeitgeber zu tun.

Bei Banken, Versicherungen, Bausparkassen ...



Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der katholischen Kirche in Bayern eröffnen sich jetzt neue Wege der betrieblichen Altersvorsorge. Kommen Sie zu uns. Gerne beraten wir Sie ausführlich.

Ihre
LIGA Bank

Entgeltumwandlung für Beschäftigte der katholischen Kirche

Der Generationenvertrag funktioniert nicht mehr. Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vergrößern die Versorgungslücke. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der katholischen Kirche in Bayern bieten sich nun neue Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge: Entgelt umwandeln und dabei Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen. Wir beraten Sie gerne in einer unserer Filialen in

Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München, Nürnberg, Passau, Regensburg oder Würzburg.
Weitere Kontaktmöglichkeit: info@ligabank.de oder www.ligabank.de



LIGA Bank - seit 1917. Dienstleister für Klerus, Diözesen und Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften, Caritas, alle kirchlichen Einrichtungen und alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Ihr kompetenter Partner bei Finanzierungsfragen, Vermögensanlagen, Versicherungen, Altersvorsorge und Onlinebanking. Wir sind immer für Sie da. Ihre Werte sind auch unsere Werte. **Glaube verbindet.**

Sie haben die Wahl

Neue Kassen für den Kirchendienst zugelassen

Ein Monopol ist gefallen. Ab sofort haben kirchliche MitarbeiterInnen Auswahl bei der Entgeltumwandlung. Voraussetzung ist jedoch, dass der Dienstgeber die neuen Vorsorgemöglichkeiten auch für seine Einrichtung zulässt! Wie bislang können Sie Entgeltumwandlung bei Ihrer Betriebsrentenkasse durchführen, in aller Regel die Bayerische Versorgungskammer. Als zweite Pensionskasse steht die Pensionskasse der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung. Die staatliche Förderung ist bei beiden Anbietern identisch. Die Unterschiede liegen im Detail.

Eine dritte und ganz neue Möglichkeit der Altersvorsorge bietet die Unterstützungskasse der Versicherungskammer Bayern. Hier gelten andere steuer- und abgabenrechtliche Regelungen. Unterstützungskassen sind Vereine, denen der Dienstgeber beitreten muss. Kirchlichen MitarbeiterInnen steht ab sofort die ÖBAV (Öffentliche betriebliche Altersversorgung) zur Vorsorge offen. Sie ist die Unterstützungskasse der öffentlichen Versicherer, in Bayern ist das die Versicherungskammer.



Grenzenlos Steuern sparen

Die Vorteile einer Unterstützungskasse

Entgeltumwandlung bei Pensionskassen ist eine lukrative Form der Vorsorge, aber nur im Rahmen der persönlichen Sozialversicherung- und Steuerfreigrenzen. Und diese sind, vor allem in den oberen Einkommensbereichen sehr eng (siehe rechts).

Unterstützungskassen fallen unter andere Steuerparagrafen. Das bedeutet, jede und jeder kann volle 2520 Euro (der Wert wird jährlich leicht erhöht) seines/ihrer Einkommens steuer- und sozialabgabenfrei für eine Unterstützungskasse aufwenden – und das unabhängig und zusätzlich zur Entgeltumwandlung bei einer Pensionskasse und einem Riester-Vertrag. Darüberhinaus kann er/sie unbegrenzt steuerfrei, aber sozialabgabenpflichtig, investieren.

Für MitarbeiterInnen, die große Versorgungslücken in relativ kurzer Zeit schließen wollen (müssen), wird die Unterstützungskasse von hohem Interesse sein.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Zusammenstellung wichtiger Unterschiede und Gemeinsamkeiten der 3 im kirchlichen Bereich zugelassen Möglichkeiten der Entgeltumwandlung.

Vorsicht bei Altersteilzeit

Durch Entgeltumwandlung verringert sich das Bruttoeinkommen. In Altersteilzeit ist das Brutto jedoch Grundlage für die Aufstockung des Entgelts. Entgeltumwandlung während der Altersteilzeit führt daher in vielen Fällen zu Einkommensverlust. Ob Entgeltumwandlung während Altersteilzeit schädlich ist, muss jeweils für den Einzelfall berechnet werden.

Ihre persönliche Freigrenze

Soviel können Sie bei Pensionskassen abgaben- und steuerfrei umwandeln

Die meisten kirchlichen MitarbeiterInnen können die gesetzlichen Freigrenzen für Entgeltumwandlung bei Pensionskassen nur teilweise nutzen. Für alle, die ihre Betriebsrenten-Pflichtversicherung bei der Bayerischen Versorgungskammer haben – das sind die meisten – gilt:

Von der Steuer- und Abgabenfreigrenze (2006 sind das 2520 Euro) ist der „Zusatzbeitrag“, den der Dienstgeber an die Betriebsrentenkasse zahlt abzuziehen. Der „Zusatzbeitrag“ beträgt ab 2007 dauerhaft 4 % des „zusatzversorgungspflichtigen Bruttoeinkommens“ (ZV-Brutto). 2520 Euro minus 4 % des Jahres-ZV-Brutto ergibt also den sozialversicherungsfreien Restbetrag. Einen Überblick, wieviel für die steuer- und sozialabgabenfreie Umwandlung bleibt, gibt Ihnen nebenstehende Tabelle.

Wer krankenversicherungspflichtig ist (das sind im Jahr 2006 in der Regel ArbeitnehmerInnen, die nicht mehr als 47.250 Euro verdienen), erhält vom Dienstgeber innerhalb der Sozialversicherungsfreigrenze einen Zuschuss von 13 % auf den umgewandelten Betrag. Wer die Freigrenzen überschreitet, muss für den übersteigenden Betrag Sozialversicherung und eventuell auch Steuer zahlen.

Ihre exakte persönliche Freigrenzen können Sie mit unserem Entgeltumwandlungsrechner unter www.kodakompass.de/rente bestimmen.

Betriebsrente nicht bei der Versorgungskammer

Einige Dienstgeber haben ihre MitarbeiterInnen bei der „SELBSTHILFE“ oder der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ pflichtversichert. Die Betriebsrentenbeiträge zu diesen Kassen mindern den Freibetrag für die Entgeltumwandlung. Mit einigen Altfällen wurde einzelvertraglich eine Lebensversicherung statt einer Betriebsrente vereinbart. Der Dienstgeber muss allen Beschäftigten wenigstens eine Form der Entgeltumwandlung anbieten. Zusätzliche Altersvorsorge bei der Versorgungskammer ist jedoch nur möglich, wenn die Einrichtung dort Mitglied ist..

	2007
zusatzversorgungspflichtiges Jahresbrutto	steuer- und sozialabgabenfreier Restbetrag für die Entgeltumwandlung*
20.000	1.720,00
25.000	1.520,00
30.000	1.320,00
35.000	1.120,00
40.000	920,00
45.000	720,00
50.000	520,00
55.000	320,00
60.000	120,00
65.000	0
70.000	0

* Bei neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen können weitere 1.800 Euro steuer- aber nicht sozialversicherungsfrei umgewandelt werden. (Bei seit 1.1.05 neu Eingestellten mit einem Einkommen oberhalb 63.000 € steht der zusätzliche Freibetrag nur teilweise zur Verfügung.)

** Hilfsweise wurde der Grenzbetrag von 2006 verwendet, voraussichtlich wird er 2007 etwas höher sein, wodurch auch die tatsächlichen Freibeträge etwas höher sind.

Die drei Möglichkeiten der Entgeltumwandlung

Bayerische Versorgungskammer Pensionskasse

Anspruch des Mitarbeiters		Jede/r kirchliche Mitarbeiter im Bereich von ABD und AVR hat tariflichen Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Bayer. Versorgungskammer, wenn auch seine Betriebsrente über die Versorgungskammer läuft – ist bei fast allen MitarbeiterInnen der Fall.
Sicherheit		- In allen Fällen sehr hoch. Die angesparten Beiträge plus Garantiezins - Die Rentenansprüche werden Arbeitslosengeld II-Empfängern bei der
Beitrag	Mindestbeitrag	Derzeit 183,75 € im Jahr (wird jährlich leicht erhöht).
	Steuer- und sozialversicherungsfreier Beitrag	Wieviel maximal sozialversicherungsfrei umgewandelt werden kann, h ausgeschöpft hat (siehe Beitrag S. 13).
	Zusätzlicher Steuerfreibetrag	Für nach dem 31.12.04 neu geschlossene Entgeltumwandelungsvereinbarungsfrei umgewandelt werden (siehe Beitrag S. 13).
	Dienstgeberzuschuss	Den in der gesetzlichen Krankversicherung Pflichtversicherten zahlt der versicherungsfreie Beitrag nicht überschritten wird. Für darüber hinaus
Verzinsung	Garantiezins	3,25 %
	tatsächliche Verzinsung	Die tatsächliche Verzinsung hängt von den erwirtschafteten Überschüssen Alle Anbieter verwenden gemischte Anlagestrategien. Die Chancen auf chend geringer.
	Verwaltungs- und Abschlusskosten	Die Verwaltungskosten sind mit 3 % der Beiträge einkalkuliert. Abschlusskosten (Vermittlerprovisionen) fallen nicht an.
	Gruppentarif	Einheitlicher Tarif für alle Einrichtungen und Betriebe.
Auszahlung	als Rente	Volle Rente ab dem Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres; vorgezogener Bezug ab 60 möglich (pro Monat 0,3 % Abzug, max 10,8 %). Die Rente erhöht sich jährlich um 1 % (garantiert).
	als Einmalzahlung (Kapitalisierung)	Kapitalisierung ist noch nicht möglich (soll voraussichtlich ab 2008 zugelassen werden).
	Besteuerung und Sozialabgaben bei Auszahlung	Die Rentenzahlungen sind voll steuerpflichtig. Wie sich die Steuerpflicht von Alterseinkommen tatsächlich auswirkt, lesen Sie auf S. 18. Volle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind abzuführen!
Flexibilität	Beitragszahlungen	- Verringerung der Beiträge oder Ruhenlassen (= nichts mehr einzahlen) ist kostenfrei möglich (kein „gezillmerter“ Tarif). Auch ohne neue Beiträge wird das Kapital voll verzinst und die Rente wächst entsprechend. - Wechsel zu Riesterförderung und zurück ist kostenfrei möglich. - Einschluss von Erwerbsminderung/Hinterbliebenenversorgung kann kostenfrei geändert werden.
	Arbeitgeberwechsel	- der Arbeitgeber bestimmt, ggf. nach tariflichen Vorgaben, welche Form - bietet der neue Arbeitgeber die Vorsorge über eine Pensionskasse an, i alle katholischen Einrichtungen in Bayern bieten Pensionskassen an (t - Ob bei Arbeitgeberwechsel die Übertragung auf eine andere Pensionsk zu finanziellen Einbußen führt, muss im Einzelfall geprüft werden. Ev
Gestaltungsmöglichkeiten, Besonderheiten	Hinterbliebenenversorgung (Ehepartner, Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht)	Hinterbliebenenrente kann eingeschlossen werden. Die Hinterbliebenen erhalten bei Tod des Versicherten eine lebenslange Rente (bei Waisenrente bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung). Die Rente berechnet sich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung erhöht die Altersrente bei Männern um 20 % und bei Frauen um 5 %. (Der Unterschied ergibt sich daraus, dass Frauen meist länger als ihre Ehepartner leben.)
	Berufsunfähigkeit/ Erwerbsminderung	Erwerbsminderung kann eingeschlossen werden. Für Erwerbsminderungsrenten gelten die Kriterien und Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Weniger als 3 Stunden am Tag arbeitsfähig, egal in welchem Beruf = volle Erwerbsminderung; unter 6 Stunden halbe Erwerbsminderung.) Ausschluss von Erwerbsminderung erhöht die Rente um 20 %, wenn man zum Zeitpunkt des Ausschlusses jünger als 45 Jahre ist (ab 45 geringere Erhöhung).
Infos, Beratung		Service-Telefon der Bayer. Versorgungskammer: 089/92 35-74 50 www.pluspunktrente.de

Versicherungskammer Bayern / Bayernversicherung

Pensionskasse

Unterstützungskasse

Es besteht ein Rahmenvertrag, damit die Beschäftigten diese Form der Vorsorge nutzen können, der jeweilige Dienstgeber muss jedoch zustimmen. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Dienstgeber oder wenden Sie sich an die Mitarbeitervertretung (MAV) in Ihrer Einrichtung.

Der Arbeitgeber muss Mitglied der Unterstützungskasse werden, damit die Beschäftigten diese Form der Vorsorge nutzen können. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Dienstgeber oder wenden Sie sich an die Mitarbeitervertretung (MAV) in Ihrer Einrichtung.

sind durch nicht insolvenzfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder den Pensionssicherungsverein geschützt. Bedürftigkeitsprüfung nicht angerechnet, sind also auch in diesem Fall geschützt.

480 € im Jahr

40 € pro Monat (nur monatliche Zahlung möglich)

hängt davon ab in welchem Umfang der Dienstgeber die Freibeträge

4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und zwar unabhängig davon, ob die Freibeträge für Pensionskassen ausgeschöpft sind. 2006 ist der Freibetrag 2.520 €.

nungen können weitere 1.800 € pro Jahr steuer- aber nicht sozialversi-

Darüberhinaus sind Beiträge in unbegrenzter Höhe steuerfrei aber nicht sozialversicherungsfrei.

Dienstgeber einen Zuschuss von 13 % auf den umgewandelten Betrag (gilt nur soweit durch Eigenbeitrag plus Zuschuss der maximale sozialgehende Beiträge wird kein Zuschuss gewährt.). Diese Regelung gilt vorerst nur bis 31.12.08!

Bei Verträgen, die noch im Jahr 2006 beginnen 2,75 %. Bei Verträgen, die 2007 beginnen 2,25 %.

en des Versicherers ab. Sie dürfte deutlich höher als die Garantiezinsen liegen, lässt sich aber nicht verbindlich voraussagen. eine Spitzenrendite ist daher geringer als z. B. bei riestergeförderten Aktienfonds, allerdings ist auch das Risiko für die Versicherten entspre-

Die Verwaltungskosten sind mit 2 % der Beiträge einkalkuliert, die Abschlusskosten mit 3 %.

Die Verwaltungskosten sind mit 0,5 % der Beiträge einkalkuliert, die Abschlusskosten mit 2,4 %.

Der vereinbarte Gruppentarif für kirchliche MitarbeiterInnen ist um ca. 5 - 8 % günstiger als ein Einzeltarif.

Volle Rente ab Beginn des nächsten Jahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres; vorgezogene Rente möglich (Abzüge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert sind). Die Rente erhöht sich, wenn Überschüsse erwirtschaftet werden. Bei der Unterstützungskasse werden unabhängig von der Rentenhöhe monatlich 4,50 € Servicegebühr von der Rente abgezogen.

Kapitalisierung ab dem 60. Lebensjahr möglich. Auch eine Teilkapitalisierung von bis zu 30 % des angesparten Vermögens möglich.

Kapitalisierung ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. Teilkapitalisierung eines beliebigen Anteils des angesparten Vermögens ist möglich.

Die Rentenzahlungen sind voll steuerpflichtig. Wie sich die Steuerpflicht von Alterseinkommen tatsächlich auswirkt, lesen Sie auf S. 18. Eine besondere (günstige) Regelung gilt bei Kapitalisierung, sog. Fünftelung nach §34 EStG. Volle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind abzuführen!

- Verringerung der Beiträge oder Ruhenlassen (= nichts mehr einzahlen) ist möglich. Die Beiträge sind jedoch „gezillmert“, das bedeutet die gesamten Verwaltungs- und Abschlusskosten werden in den ersten 3 Jahren von den Beiträgen abgezogen. In dieser Zeit wird nur wenig Kapital angespart. Es lohnt daher nicht in einen solchen Vertrag nur wenige Jahre einzuzahlen und ihn dann ruhen zu lassen.

en der Altersvorsorge er in seinem Betrieb zulässt. st die Weiterführung oder Übertragung möglich (gesetzliche Vorgabe); arifliche Vorgabe des ABD bzw. der AVR) asse oder eine andere Form der Altersvorsorge sinnvoll ist oder dies tl. ist es rentabler den alten Vertrag ruhen zu lassen.

- der Arbeitgeber bestimmt, ggf. nach tariflichen Vorgaben, welche Formen der Altersvorsorge er in seinem Betrieb zulässt.
- nur wenn der neue Arbeitgeber Mitglied des ÖBAV ist bzw. wird, kann weiter mit staatlicher Förderung eingezahlt werden; ansonsten kann der Vertrag beitragsfrei gestellt werden (siehe „Flexibilität/ Beitragszahlungen“)

Stirbt der Versicherte vor dem 60. Lebensjahr, werden bereits eingezahlten Beiträge in eine Rente zu Gunsten der Hinterbliebenen umgerechnet. Bei Tod nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wird die Rente bis zu 10 Jahre an die Hinterbliebenen (Ehepartner, kindergeldberechtigte Kinder) weitergezahlt.

Wenn der Dienstgeber (!) für seine Einrichtung den „Leistungsplan Kapital“ zulässt, können die Hinterbliebenen zwischen dem ersparten Versorgungskapital und einen Rentenanspruch wählen. Wenn der Dienstgeber (!) den „Leistungsplan Rente“ zulässt, ist keine Hinterbliebenenrente eingeschlossen. Statt dessen werden die eingezahlten Beiträge plus Überschüsse an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist möglich. Es wird aber keine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt. Die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung führt vielmehr zu einer Beitragsbefreiung. D. h. die vereinbarte Rente wird im Fall von Berufsunfähigkeit (= der bisherige Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden) wie vereinbart weiter aufgebaut und ab Rentenbeginn (frühestens mit 60) gezahlt – ohne dass der Versicherte Beiträge leisten muss.

Der Dienstgeber (!) entscheidet für seine Einrichtung, ob eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung enthalten ist. Es wird aber in keinem Fall eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt. Die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung führt vielmehr zu einer Beitragsbefreiung. Das heißt, die vereinbarte Rente wird im Fall von Berufsunfähigkeit (= der bisherige Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden) wie vereinbart weiter aufgebaut und ab Rentenbeginn (frühestens mit 60) gezahlt – ohne dass der Versicherte Beiträge leisten muss.

Service-Telefon der Versicherungskammer Bayern: 0180/2 11 50 00 (6 Ct/Anruf)

www.vkb.de

Persönliche Beratung auch bei allen Geschäftsstellen der LIGA Bank

Renteninfos verstehen

Mit soviel können Sie im Alter rechnen

Die Rentenversicherungsträger informieren alle Versicherten ab dem 27. Lebensjahr, die bereits mehr als 5 Jahre Rentenbeitragszeiten haben, jährlich über ihre aktuellen Rentenanwartschaften. Die Renteninformation soll Versicherten die Möglichkeit geben, Notwendigkeit und Umfang einer zusätzlichen Altersversorgung besser einschätzen zu können.

Außerdem bietet der beigefügte

Versicherungsverlauf die Möglichkeit zu prüfen, ob alle relevanten Versicherungszeiten beim Rentenversicherungsträger bereits festgehalten sind. Eine Renteninformation wird immer auf der Grundlage des geltenden Rechts erteilt. Sie ist nicht rechtsverbindlich.



Foto: Bilderbox



Zusammen mit kurzen Erläuterungen über die Grundlagen der Rentenberechnung erfahren Sie in der **Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung ...**

- **die aktuelle Höhe einer vollen Erwerbsminderungsrente.** Volle Erwerbsminderung bedeutet, Sie können weniger als 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, egal in welchem Beruf. Wird Ihnen nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugesprochen, so ist der für die volle Erwerbsminderungsrente genannte Betrag zu halbieren.
- **die Höhe einer Regelaltersrente aufgrund der bisher gespeicherten Versicherungszeiten.** Es wird Ihnen die aktuelle Höhe Ihrer Altersrente mit 65 Jahren für den Fall gezeigt, dass Sie keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten mehr zurücklegen, also auch keine Beiträge mehr eingezahlt werden. Ist Ihr 65. Geburtstag noch fern, wird diese Angabe niedrig ausfallen.
- **die Höhe einer hochgerechneten Regelaltersrente** Im Regelfall werden aber noch weitere Beiträge eingezahlt. Wie hoch Ihre Altersrente dann sein könnte, wenn Sie bis zu Ihrem 65. Lebensjahr arbeiten, steht an dieser Stelle. Dabei wird unterstellt, dass Sie in den Jahren bis zu Ihrem 65. Geburtstag so verdienen werden wie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Verdienen Sie in Zukunft weniger, wird dieser Betrag in der Realität niedriger ausfallen; verdienen Sie mehr, wird der Betrag höher sein. Arbeiten Sie nicht bis zur Regelaltersgrenze wird dieser Betrag voraussichtlich geringer ausfallen. Die Höhe einer vorgezogenen Rente festzustellen, bedarf gesonderter Berechnung.
- **wie sich künftige Rentenanpassungen auf die Rente auswirken könnten.** Diese Voraussagen zu Rentenanpassungen sind sehr unsicher, auch wenn sie sich auf die Annahmen der Bundesregierung zur mittel- und langfristigen Lohnentwicklung stützen. Zudem sollten Sie bedenken, dass diese Erhöhungen zu einem großen Teil durch die Geldentwertung wieder „aufgefressen“ werden!

Aus dem **Versicherungsnachweis für die Pflichtversicherung bei der Bayerischen Versorgungskammer / Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZkdbG)** erfahren Sie, wieviel Betriebsrentenanspruch Sie bereits erworben haben.

Es werden die im Laufe der Jahre aufgrund Ihres versicherungspflichtigen Entgelts und unter Berücksichtigung Ihres Lebensalters ermittelten Versorgungspunkte aufgelistet und der sich daraus ergebende monatliche Rentenbetrag in Euro ausgewiesen.

Im Gegensatz zur Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung enthält der Versicherungsnachweis der Zusatzversorgung keine Hochrechnung, wie sich die Betriebsrente unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 65. Lebensjahr entwickeln könnte. Der Versicherungsnachweis der Zusatzversorgungskasse geht also davon aus, dass keine weiteren Beiträge mehr eingezahlt werden!

Tatsächlich wird zum Beispiel die Betriebsrente eines 40-jährigen um ein mehrfaches höher ausfallen, wenn er in gleichem Umfang berufstätig bleibt. Um zu erfahren, wie hoch die Betriebsrente sein wird, wenn weiterhin Beiträge eingezahlt werden, können Sie den Betriebsrentenrechner unter www.versorgungskammer.de/pflichtversicherung nutzen.

Nicht im Versicherungsnachweis enthalten sind Angaben über mögliche künftige Überschussbeteiligungen. Erwirtschaftet die Versorgungskammer entsprechende Überschüsse, wachsen die Betriebsrentenansprüche. Wie bei der gesetzlichen Rente ist jedoch zu bedenken, dass diese Überschüsse durch die Geldentwertung zum großen Teil oder sogar vollständig „aufgefressen“ werden.



Und das geht noch weg

Auch Renten sind steuer-, krankenversicherungs- und pflegeversicherungspflichtig

Sowohl in der Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Versicherungsnachweis für die Betriebsrente werden nur Bruttobeträge genannt. Von diesen Beträgen sind abzuziehen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und eventuell anfallende Steuern.

Krankenversicherungsbeiträge

Gesetzliche Renten sind im gleichen Umfang mit Krankenkassenbeiträgen belastet wie das Einkommen während der Berufstätigkeit. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentnern trägt also die Hälfte des Beitrags der Rentner, die andere der Rentenversicherungsträger. Wenn Ihre Krankenkasse einen Beitragssatz von 13,2% hat, dann muss die Hälfte also 6,6% von Ihnen bezahlt werden – dies entspricht dem Arbeitnehmeranteil

bei Berufstätigen. Der neu eingeführte „zusätzliche Beitragssatz“ von 0,9% ist vom Rentner alleine zu tragen.

Ist jemand privat versichert oder freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse, muss er/sie die Beiträge selbst zahlen, kann aber beim Rentenversicherungsträger Beitragszuschüsse beantragen. Die Beitragszuschüsse werden nach den gleichen Regeln errechnet wie die Arbeitgeberzuschüsse während der Berufstätigkeit.

Die Betriebsrente der Zusatzversorgung ist ein Versorgungsbezug. Für Versorgungsbezüge pflichtversicherter Rentner ist der volle allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse maßgebend, einen dem Arbeitgeberanteil entsprechenden Beitragszuschuss gibt es nicht. Beträgt der Beitragssatz Ihrer Krankenkasse zum Beispiel 13,2%, dann ist dieser Beitragssatz

voll von Ihrer Betriebsrente abzuziehen. Hinzu kommt der zusätzliche Beitragssatz von 0,9%.

Ausgenommen von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht sind nur kleine betriebliche Renten von insgesamt unter 122,50 Euro pro Monat (Der Wert wird jährlich angepasst.).

Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherte gilt genau wie in der Zeit der Berufstätigkeit, dass nur für Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Zusätzliche Vorsorge

Renten aus freiwilliger zusätzlicher Vorsorge bei Pensions- und Unterstützungskassen sind im gleichen Umfang krankenversicherungspflichtig wie die

Betriebsrente. Das gilt auch für die Riestert-Rente bei der Bayerischen Versorgungskammer. Nur private Riestert-Verträge sind von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen.

Pflegeversicherung

Den Beitrag zur Pflegeversicherung tragen RentnerInnen in voller Höhe selbst (Beitragsatz derzeit 1,7 %). Hinzukommt der Beitragszuschlag von 0,25 % bei Kinderlosen. (Dieser fällt nicht an für Eltern, Stief- oder Pflegeeltern, kinderlose Rentner, die vor 1940 geboren oder noch nicht 23 Jahre alt sind). Die Betriebsrente ist im gleichen Umfang pflegeversicherungspflichtig.

Steuerpflicht gesetzlicher Rente

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören zu den „sonstigen Einkünften“ im Sinne des Einkommensteuerrechts, sie sind damit steuerpflichtig.

Für Renten, die bereits vor Anfang 2005 geleistet wurden beträgt der zu versteuernde Anteil 50 %. Bei Rentenbeginn zwischen 2005 und 2039 liegt der zu versteuernde Anteil jährlich ansteigend zwischen 50 % und 99 %. Renten, die 2040 und später beginnen, sind zu 100 % zu versteuern (bis 2020 steigt der Prozentsatz jährlich um 2 %, also 52 % 2006, 54 % 2007 ...; danach um jährlich 1 %).

Zu Rentenbeginn wird einmalig festgestellt, wie groß der zu versteuernde und wie groß der steuerfreie Anteil ist. Der von der Besteuerung ausgenommene Anteil bleibt als Festbetrag während der Rente immer gleich. Das bedeutet, dass alle Rentensteigerungen der vollen Besteuerung unterliegen.

Beispiel: Rentenbeginn 2007, Rentenhöhe 1000 Euro. 54 %, also 540 Euro, sind zu versteuern, 460 Euro sind steuerfrei. Dieser Freibetrag von 460 Euro bleibt lebenslang gleich! Steigt die Rente in den folgenden Jahren auf 1.100 Euro, sind weiterhin 460 Euro steuerfrei, die übrigen 640 Euro steuerpflichtig.

Besteuerung der Betriebsrente

Die Besteuerung der Betriebsrente richtet sich danach, ob diese aus versteuer-

ten oder steuerfreien Umlagen beziehungsweise Beiträgen finanziert wurde.

Bei der Bayerischen Versorgungskammer gilt: Die Betriebsrentenansprüche, die Sie bis einschließlich 2001 erworben haben, sind später nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (22 % bei Rentenbeginn mit 63; 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

Der Teil Ihres Betriebsrentenanspruchs den Sie zwischen 2002 und ca. 2020 erwerben, wird – grob geschätzt – zu 60 % steuerpflichtig sein.

Ab ca. 2020 erworbene Betriebsrentenansprüche werden der vollen Steuerpflicht unterliegen.

Erst bei Rentenfestsetzung kann jedem Rentner und jeder Rentnerin exakt mitgeteilt werden, wieviel Prozent der Betriebsrente jeweils steuerpflichtig sind (genauere Auskünfte bei der Versorgungskammer, Tel. 089/92 35-74 00).

Zusätzliche Renten aus einem Riestert-Vertrag oder aus Entgeltumwandlung sind zu 100 % steuerpflichtig.

Dass Renten und Betriebsrenten der Steuerpflicht unterliegen, heißt nicht, dass auch in jedem Fall Steuern anfallen. Ob tatsächlich Steuern zu zahlen sind, richtet sich nach eventuellen weiteren Einkünften und danach, wieviel Sie von der Steuer absetzen können (Sonderausgaben, Werbungskosten). Erst wenn Ihr gesamtes zu versteuerndes Einkommen dann über dem Grundfreibetrag (für Einzelperson: 7.664 Euro, für ein Ehepaar 15.328 Euro) liegt, ist tatsächlich Steuer abzuführen.

Der Kaufkraftverlust

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Wertes der Rente ist auch der Verlust der Kaufkraft einzubeziehen. Der Kaufkraftverlust führt über die Jahre dazu, dass beispielsweise ein heutiges Einkommen in Höhe von 1 000 Euro in 20 Jahren – bei einer unterstellten Inflationsrate von 1,5 Prozent pro Jahr – nur noch eine Kaufkraft von rund 740 Euro haben wird.

Dieser Verlust wird in den Berechnungen der Rentenversicherer nicht berücksichtigt. Wer bei der Vorsorgeplanung auf „Nummer Sicher“ gehen möchte, geht davon aus, dass ein großer Teil der „Renten Anpassungen“ (= künftige Rentenerhöhungen

Kurz erklärt

ABD: „Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen“. Tarifrecht für die bayerischen KirchenmitarbeiterInnen, ohne Caritas. Großteils mit dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, TVöD, übereinstimmend.

Bayer. Regional-KODA: „Bayerische Regional-Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts“. Je zur Hälfte mit Dienstnehmer- und DienstgebervertreterInnen besetzt. Sie beschließt die im ABD gesammelten Regelungen. Wirksam werden Beschlüsse durch bischöfliche In-Kraft-Setzung. Die 18 VertreterInnen der MitarbeiterInnen werden von den Beschäftigten für 5 Jahre gewählt.

AVR: Arbeitsvertragsrichtlinien des Dt. Caritasverbandes. Tarifrecht für die Beschäftigten in den deutschen Caritas-Einrichtungen. Großteils mit dem früheren Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, BAT, übereinstimmend.

AK: Arbeitsrechtliche Kommission des Dt. Caritasverbandes. Je 28 Vertreter der Mitarbeiter und Dienstgeber, beschließt die AVR. Die Dienstnehmervertreter werden von den Mitarbeitervertretungen (MAVEN) gewählt.

KODA Kompass: Organ der Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA. Wird in Zusammenarbeit mit der Dienstgeberseite erstellt und erscheint in der Regel 4-mal im Jahr. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im ABD-Bereich werden die Kosten von den Diözesen getragen.

bei der gesetzlichen Rentenversicherung) und Überschussbeteiligungen (künftige zusätzliche Gewinne der Betriebsrentenkassen) für den Ausgleich der Inflation benötigt wird.

Vorsorgelücke

Eine Vorsorgelücke besteht, wenn der finanzielle Bedarf im Ruhestand größer ist, als das tatsächlich zur Verfügung stehende Alterseinkommen. Welches Einkommen Sie im Alter haben werden, ist aufgrund der Renteninformationen und der Feststellung

Impressum

KODA Kompass
Organ der Bayerischen
Regional-KODA Mitarbeiterseite

Erstellt in Zusammenarbeit mit der
Dienstgeberseite.

Rechtskräftig sind ausschließlich die Angaben im jeweiligen Amtsblatt.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Versicherungskammer Bayern, der Bayerischen Versorgungskammer und der LIGA Bank.

Herausgeber- und Autorenanschrift

Bayerische Regional-KODA
Ottmarsgäßchen 8, 86152 Augsburg
Tel.: 08 21/15 37 92 Fax: 08 21/15 37 93
Bayerische-Regional-KODA@t-online.de

Redaktionsanschrift

c/o Manfred Weidenthaler
Mühlenstr. 73, 83098 Brannenburg
Tel.: 0 80 34/40 84 Fax: 0 80 34/7 08 98 61
redaktion@kodakompass.de

Redaktion

Franz Aigner, Jürgen Herberich, Johannes Hoppe, Markus Schweizer, Dr. Christian

Spannagl, Manfred Weidenthaler, Vertreter der Dienstgeberseite: Dr. Josef Meier

Redaktionsleitung und Layout
Manfred Weidenthaler (V.i.S.d.P.)

KODA Kompass Fotos: Johannes Hoppe

Abo-Verwaltung, Druck und Auflage
Druckerei Fuchs, Gutenbergstr. 1,
92334 Berching, Tel.: 0 84 62/9 40 60,
Fax: 0 84 62/94 06 20

MitarbeiterInnen, die den KODA Kompass kostenfrei im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zugesandt erhalten, melden Adressänderungen nur ihrem Dienstgeber.

Ihrer sonstigen Einkünfte einigermaßen zu bestimmen.

Welchen Versorgungsbedarf Sie haben werden, um ein Leben in finanzieller Sicherheit führen zu können, hängt von Ihnen zu erwartenden laufenden Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten, Kredita-

ten, Versicherungen, Ausbildung der Kinder ...), notwendigen Anschaffungen (Auto, Renovierungen ...) und von den persönlichen Ansprüchen an das Leben im Ruhestand ab. Dabei sollte man den Versorgungsbedarf regelmäßig überprüfen, weil er Wandlungen unterworfen ist. Für

eine überschlägige Berechnung des Versorgungsbedarfs werden vielfach 90 % des letzten Nettoeinkommens herangezogen.

Stellen Sie für sich eine Versorgungslücke fest, dann beginnen Ihre Überlegungen, ob und wie diese Lücke geschlossen werden kann.

Frau K. geht 2020 in Rente – das bleibt ihr konkret

Im Jahr 2020 wird es nach den Plänen der Bundesregierung erst im Alter von 65 Jahren und 8 Monaten volle Altersrente geben. Die aktuellen Renteninformationen gehen jedoch von der jetzt gültigen Altersgrenze, 65 Jahre, aus. Daher tun wir dies auch in unserem Beispiel. Frau K. nutzt die Möglichkeit, 2 Jahre früher in Ruhestand zu gehen, in unserem Beispiel also mit 63 Jahren.

Angaben in Euro und pro Monat	gesetzliche Rente	Betriebsrente
Gesetzliche Rente lt. Renteninformation bei Rentenbeginn mit 65 Jahren / Betriebsrente errechnet mit dem Betriebsrentenrechner unter www.versicherungskammer.de/pflichtversicherung	1520	430
Verminderung wegen vorzeitigem Rentenbezug (weniger eingezahlte Beiträge und Rentenabschlag)	- 200	- 51
Brutto-Rente bei Rentenbeginn 63	1320	379

Kranken- und Pflegeversicherung

Abzug Krankenversicherung (bei angenommenem Beitragssatz 13,2 %)*	99	53
Abzug Pflegeversicherung (1,7 %)	22	6
Insgesamt zu zahlende Beiträge	180	

Die Besteuerung**

Steuerfreibetrag (bei Rentenbeginn 2020 = 20 % der Brutto-Rente)	- 264	
steuerpflichtig (Brutto-Rente minus Steuerfreibetrag)	1.056	
steuerpflichtiger Teil der Betriebsrente (Annahme: Je zur Hälfte Ertragsanteil- und Vollbesteuerung)		227
abzüglich der steuerfreien Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (evtl. auch abzgl. weiterer Sonderausgaben, Werbungskosten)		- 180
Das zu versteuernde Einkommen übersteigt den Grundfreibetrag (= steuerfreies Existenzminimum) von 7.664 €/Jahr bzw. 639 €/Monat, daher ist Steuer zu entrichten.	(1.056 + 227 - 180)	1103
Tatsächlich zu entrichtende Steuer		90

Insgesamt zur Verfügung stehendes Netto-Alterseinkommen	1429
--	-------------



Foto: Versicherungskammer Bayern

* Gesetzliche Renten sind mit halbem Beitragssatz, Betriebsrenten mit vollem Beitragssatz belastet, zusätzlich fallen 0,9 % Erhöhungsbetrag an. Siehe S. 17.

** Entscheidend für die Besteuerung ist das Jahr des Eintritts in den Ruhestand! Siehe Seite 18.

Die persönliche Versorgungslücke detailliert errechnen können Sie mit dem Vorsorge-Rechner der Deutschen Rentenversicherung unter

www.lhre-vorsorge.de/Themen-2004-Versorgungsluecke-Bedarfsanalyse.html

(Internetadresse bitte vollständig eingeben!)



i Information und persönliche Beratung

Zur gesetzlichen Rente

Wenden Sie sich an die Versicherungsämter bei den Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen, die örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen, sowie die Versichertenältesten Ihrer Rentenversicherung.

www.deutsche-rentenversicherung.de
Service-Telefon: 0800-10 00 48 00
(7.30 Uhr bis 19.30 Uhr, Fr bis 15.30 Uhr)

Zur Betriebsrente

Wenden Sie sich an Ihre Betriebsrentenkasse. Für die meisten MitarbeiterInnen ist dies die Bayerische Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.

www.zkdbg.de
Service-Telefon: 089/92 35-74 00
(9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Fr. bis 12.30 Uhr)

SELBSTHILFE VVaG: 0221/4 60 15-00; www.sh-rente.de

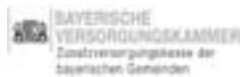
Kirchliche Zusatzversorgungskasse: 0221/20 31-0; www.kzvkd.de

Zur zusätzlichen Vorsorge



Information, Beratung, Proberechnungen zur Pensions- und Unterstützungskasse der Versicherungskammer Bayern

www.vkb.de
Service-Telefon: 0180/2 11 50 00
(6 Ct/Anruf; 8 Uhr bis 18 Uhr)



Information, Beratung, Proberechnungen zur „Pluspunktrente“ (Pensionskasse und Riester-Vertrag der Versorgungskammer)

www.pluspunktrente.de
Service-Telefon: 089/92 35-74 50
(9.00 bis 15.30 Uhr, Fr. bis 12.30 Uhr)



Persönliche Beratung zu den Vorsorgeangeboten der Versicherungskammer auch bei allen Filialen der LIGA Bank

private
Riester-Verträge

Beratung zu privaten Riester-Verträgen bei den jeweiligen Anbietern (Banken, Versicherungen, Bausparkassen ...)

Information auch bei

www.Ihre-Vorsorge.de

Unabhängige Vorsorgeberatung der Rentenversicherungsträger
Verschiedene Finanzrechner

Stiftung Warentest

www.warentest.de
(Rubrik Versicherung + Vorsorge)

Verbraucherzentralen

www.verbraucherzentralen.de

**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

www.bmas.bund.de
Bürgertelefon zur Rente:
01805/99 66-01 (12 Ct/Min.)

www.ofd.niedersachsen.de

(Bereich Steuer, FAQ)
Information rund um die (Renten-,
Vorsorge-)Besteuerung



Foto: Bayerische Versorgungskammer

Hausbesuch in Ihrer Einrichtung

Versicherungskammer, LIGA Bank und Versorgungskammer kommen in Ihre Einrichtung und informieren, zum Beispiel bei Mitarbeiterversammlungen, rund um die zusätzliche Vorsorge. Auch Sprechstunden vor Ort sind möglich. Interessierte Mitarbeitervertretungen oder Dienstgeber wenden sich an oben genannte Service-Telefonnummern. Bitte beachten:

Versorgungskammer einerseits, Versicherungskammer und LIGA andererseits bieten unterschiedliche Vorsorgeprodukte, eventuell empfiehlt es sich beide Seiten einzuladen.

Jetzt im Netz

www.onlineABD.de

Das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen Erz-/Diözesen im Internet.